LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR IST HIER.

Begründung

zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Lahe“

(NSG WE 288)

Stadt Friesoythe, Gemeinde Bösel

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2 Gebietsbeschreibung 4

2.1 Abgrenzung 4
2.2 Naturräumliche Grundlagen 4

3 Rechtlicher Rahmen 5

3.1 EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz 5
3.2 Bestehender Schutz 5

4 Inhalte der Verordnung 5

4.1 Schutzzweck 5
4.2 Verbote und Gebote 6
4.3 Freistellungen 8
4.3.1 Gewässerunterhaltung 8
4.3.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung 8
4.3.3 Wegebauliche Unterhaltung des Gebietes 9
4.3.4 Jagd- und Fischereiausübung 9
4.4 Anordnungsbefugnis 9
4.5 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 9
4.6 Sonstige Hinweise 10

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das Naturschutzgebiet 4

Tabellen

Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung 7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die grundsätzliche Erforderlichkeit der Ausweisung des Teilbereiches der Lahe bzw. der Soeste ergibt sich aus der Meldung des Gebietes als FFH Gebiet an die Europäische Union auf Basis der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie = Fauna Flora Habitat - Richtlinie). Ziel der Richtlinie ist es, ein Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten.

Um den darin formulierten Anforderungen an die nationale Gesetzgebung gerecht zu werden, muss der Flusslauf möglichst einschließlich der relevanten Begleitlebensräume bzw. der Aue in eine nationale Schutzkategorie überführt werden. Für den Bereich von Lahe und Soeste wird dieser Anforderung durch die Ausweisung des Gebietes als NSG „Lahe“ und einer expliziten Berücksichtigung des Flussneunauges Rechnung getragen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) folgt, entsprechend der Vorgabe, die FFH - Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, der Meldegrenze des FFH - Gebietes. Im Wesentlichen orientiert sich die Gebietsgrenze an den bestehenden Flurstücksgrenzen. Der Geltungsbereich des NSG liegt teilweise im Bereich der Flurbereinigungsverfahren Altenoythe - Hohefeld und Altenoyther Feld. Nach Auskunft der Flurbereinigungsbehörde sind die Verfahren so weit fortgeschritten, dass die Anpassung der Schutzgebietsgrenzen an die sich aus der Flurbereinigung ergebenden Grenzen sinnvoll und angebracht ist.

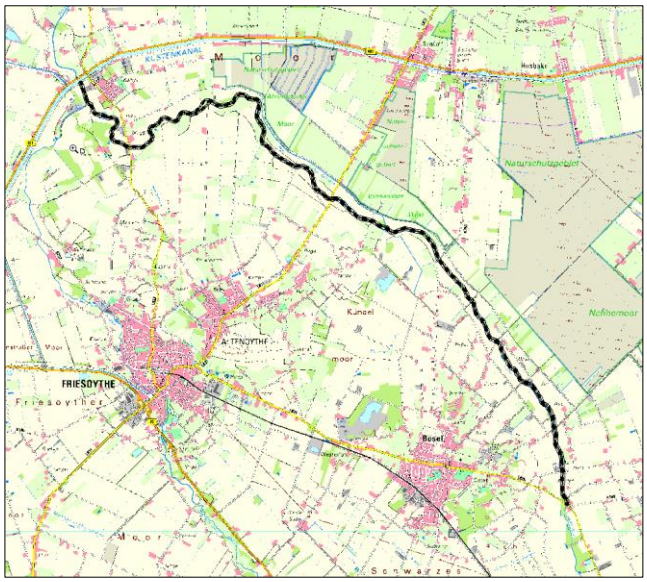

Abb. 1: Übersicht über das Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet umfasst in der nunmehr vorgesehen Ausdehnung eine Fläche von rd. 39 ha.

Das Naturschutzgebiet beinhaltet das der EU gemeldeten FFH Gebiet 220 „Lahe“, so dass der angestrebte Schutz vollständig gewährleistet ist. Die Meldung des Gebietes an die Europäische Union erfolgte im Maßstab 1:50.000, so dass sich im Rahmen der kartographischen Anpassung des Gebietes auf den Maßstab der Verordnungskarte (1:10.000) geringfügige Abweichungen ergeben.

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Schutzgebiet erstreckt sich nord-westlich der Kreuzung der Lahe mit der Landesstraße L 835 „Garreler Straße“ in der Gemeinde Bösel bis zur Unterdükerung der Soeste süd-östlich der Gemeindestraße „Zur Fleischmehlfabrik“ auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe. Das in das

Schutzgebiet aufgenommene Gewässer befindet sich vollständig innerhalb der naturräumlichen Region der „Ostfriesich-Oldenburgischen-Geest“ und trennt, entlang des Geestrandes verlaufend, die Friesoyther Geestinseln und die Garreler Talsandplatten von der naturräumlichen Einheit der Küstenkanalmoore.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH - Richtlinie legen die Mitgliedsstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet die Erfüllung dieser Anforderungen in der Ausweisung des FFH Gebietes „Lahe“ als NSG.

3.2 Bestehender Schutz

Die Lahe ist derzeit von keinem naturschutzrechtlichen Schutz gesichert, es greifen lediglich die Bestimmungen des nationalen Wasserrechts, die sich aus der EU – Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Vorgaben und sonstige Umweltqualitätstandards in Form von Grenz- oder Richtwerten. Das Flussneunauge als wertgebende Art des NSG ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützte Art einzustufen.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 23 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

als Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Der Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt und beinhaltet den Schutz des Flussneunauges (*Lampetra fluviatilis*). Mit der Ausweisung der Lahe als Naturschutzgebiet soll die Repräsentanz von Lebensräumen des Flussneunauges im Naturraum der Ostfriesisch – Oldenburgischen Geest erhöht werden.

Zur Sicherung des Bestandes der Neunaugen ist es wichtig die kleinflächige Strukturierung des Gewässerbettes und der Uferzonen zu erhalten oder zu fördern. Durch vielfältige Strömungsverhältnisse werden Sedimente verschiedener Körnung sortiert verlagert, so dass sich die notwendigen Lebensräume zur Eiablage und die Larvalentwicklung im Gewässer bilden können.

Soweit der Erhalt oder die Förderung eines naturnahen Zustandes aus z.B. wasserbaulicher oder eigentumsrechtlicher Sicht nicht möglich ist, können sonstige Maßnahmen zur Förderung der Population ergriffen werden. Insbesondere wären dies, wie in anderen Niedersächsischen Gewässern schon mit Erfolg praktiziert, die Einbringung von Kies in das Gewässerbett und eine künstliche Herstellung der notwendigen Teillebensräume.

Für die Nutzbarkeit wichtig ist auch die Erreichbarkeit der Lebensräume im Rahmen der Wanderungen, so dass auf die Durchgängigkeit des Gewässers ebenfalls Augenmerk gelegt wird.

Förderlich wären die oben benannten Maßnahmen auch einer in Teilbereichen notwendigen Sohlräumung. Durch die Steinschüttungen würden „Ablenklebensräume“ abseits der wasserbaulich relevanten Problemstrecken geschaffen, so dass eine erhebliche Auswirkung der (streckenweisen) Sohlräumung auf die Population der Neunaugen voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Die Details zur Maßnahmenplanung und -ausführung bleiben dem entsprechend der politischen Zielvereinbarung nach Abschluss des formellen Ausweisungsverfahren auszuarbeitenden Maßnahmen vorbehalten. Im Rahmen der Aufstellung werden sowohl der Unterhaltungsverband als auch Fischereibiologen und andere Organisationen beteiligt um eine breite Akzeptanz und eine fundierte wissenschaftliche Basis sicher zu stellen.

Da eine Sohlräumung gravierenden Einfluss auf die zu schützenden Neunaugen hat, bleibt bei einer notwendigen Sohlräumung der Naturschutzbehörde die Zustimmung vorbehalten.

4.2 Verbote und Gebote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen dienen der Klarstellung und beziehen sich auf Rechte, die in der freien Landschaft ohne Schutzstatus generell gegeben sind. Die Einschränkungen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer ist nicht oder nur geringfügig gegeben. Durch diese notwendigen, weitergehenden Einschränkungen sollen die herrschenden Gewässerverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Population von Neunaugen gesichert werden. Ansprüche auf Entschädigung entstehen durch die Ausweisung des NSG nach derzeitigem Recht und Kenntnisstand nicht.

Die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen an den bereits in der täglichen Praxis zur Anwendung kommenden und dem Stand der Technik entsprechenden Methoden der Gewässerunterhaltung. Dennoch ist es im Sinne der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit notwendig, die schutzgebietsgerechte Unterhaltung und Pflege des Gewässers zu formulieren und festzuschreiben.

Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenbestimmungen oder weitergehende rechtliche Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend der Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu binden.

Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

Verbot / Gebot	Zielstellung
… den Wasserhaushalt oder die Gewässersohle zu verändern.	Verhinderung der Verschlechterung der Lebensbedingungen der adulten Neunaugen oder der Querder (Larven) durch Änderung von Wassertemperatur durch Verringerung der Wassermenge und Sicherung der Larval- (sandige Sedimente) und Laichhabitate (kiesige Sedimente).
… Wasser zu entnehmen; ausgenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetränken.	Verhinderung der Verschlechterung des Gewässers durch Verringerung der Wassermenge bezüglich Wassertemperatur und / oder Sauerstoffgehalt. Zulässig bleibt die geringfügige Entnahme zur Versorgung von Weidetieren.
… der ackerbaulichen Nutzung der Flächen.	Weitestgehende Verminderung von landwirtschaftlichen Stoffeinträgen. Insbesondere der Eintrag von Stickstoff und Phosphor wirkt sich durch die starke Förderung des Pflanzenwachstums negativ auf die Gewässerökologie (Sauerstoffzehrung in der Zerfallsfase) aus.
… eine Düngung vorzunehmen oder auf sonstige Art Nährstoffe einzubringen.	Minderung von Stoffeinträgen und Beschränkung des Pflanzenwachstums zur ökologischen Stabilisierung des Gewässers.
… des Einsatzes von chemischen Mitteln aller Art inklusive Pflanzenschutzmittel ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde.	Verhinderung von Gewässerbelastungen durch Chemieeinsatz.
… bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.	Vermeidung von möglicherweise das Schutzziel gefährdenden baulichen Maßnahmen.
… organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.	Vermeidung von Störungen und Beschädigungen der Gewässersohle durch z.B. Bootstouren.
Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.	Grundsätzliche und allgemeine Verhinderung von Störungen und Beeinträchtigungen, auch außerhalb des Gewässers.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Soweit möglich können damit bestimmte Aktivitäten oder Vorhaben durch entsprechende Auflagen in ihrer Wirkung derart gemildert werden, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird und diese Vorhaben somit zulässig sind.

Mit der unter Abs. 4 getroffenen Formulierung wird ausgeschlossen, dass mit der Verordnung in bestehende öffentliche Rechte wie z.B. Baugenehmigungen etc. eingegriffen wird. Damit wird der Bestandschutz auch nach Bestehen der Schutzgebietsverordnung bestätigt.

4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ergeben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst grundsätzlichen Vorrang vor anderen Belangen einräumen, sowie den oben formulierten Verboten, sind in der Verordnung auch Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Diese umfassen neben Anderen vor allem Punkte aus den folgenden Bereichen:

1. Gewässerunterhaltung,
2. landwirtschaftliche Bodennutzung,
3. wegebauliche Unterhaltung des Gebietes,
4. Maßnahmen, die der Kontrolle/dem Monitoring und der Pflege/Entwicklung des Gebietes dienen.

Die Freistellung der oben genannten Bereiche umfasst auch das Betreten oder Befahren des Gebietes zum entsprechenden Zweck. Einige Tätigkeiten, deren Unbedenklichkeit nicht von vornherein offensichtlich ist, werden unter den Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. unter Anzeigepflicht gestellt.

4.3.1 Gewässerunterhaltung

Freigestellt von den Verboten der Verordnung ist die vom zuständigen Unterhaltungsverband durchzuführende Gewässerpflege, soweit diese mit den Schutzzielen der Verordnung in Einklang steht. Grundsätzlich zeigt sich, dass die durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen bereits dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gewässers im ökologischen Sinne Rechnung tragen und mit deutlichem Blick auf die gewässerbewohnenden Arten durchgeführt wird. Im Interesse der Eindeutigkeit werden die folgenden Unterhaltungsmaßnahmen jedoch explizit frei gestellt:

- Die schonende Gewässerunterhaltung, soweit sie mit den Schutzzielen dieser Verordnung vereinbar ist. Im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten gilt dies bei
- Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 cm zur Gewässersohle ohne diese zu verändern,
- abschnittsweiser Sohlräumung unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
- Rückschnitt und Pflanzung von Gehölzen am Gewässer nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- Entfernung von Windwurf aus dem Gewässer,
- Entfernung des Mahdgutes aus dem Gewässer unter Einsatz einer Krautsperre,
- Mahd der Böschungen, soweit es sich nicht um geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG handelt,

4.3.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung

Innerhalb des Schutzgebietes sind keine Ackerflächen vorhanden, so dass die Ackernutzung ausgeschlossen werden kann und – im Interesse des Gewässerschutzes – auch zukünftig nicht zulässig sein soll. Freigestellt ist dagegen die sonstige landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere auf Grünland. Es gilt jedoch auch bei der Grünlandnutzung, dass eine Düngung innerhalb des Schutzgebietes oder ein Grünlandumbruch – unabhängig vom Zweck – nicht zulässig ist.

4.3.3 Wegebauliche Unterhaltung des Gebietes

Die wegebauliche Unterhaltung betrifft neben der Instandhaltung der Wegedecken immer auch die Wegesicherungspflicht. Die Möglichkeiten der Wegesicherung sollen durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden. Ein Konflikt zwischen Wegesicherungsmaßnahmen und Schutzzweck ist nicht ersichtlich.

4.3.4 Jagd- und Fischereiausübung

Die Ausübung der Jagd ist freigestellt und widerspricht grundsätzlich nicht den Schutzzielen der NSG Verordnung bzw. Konflikte mit der Zielformulierung des Schutzgebietes sind nicht offensichtlich erkennbar. Eine Einschränkung ist jedoch hinsichtlich der Fütterungen bzw. Kirrungen notwendig. Soweit im Bereich der Lahe bzw. Soeste Entenjagd betrieben wird, dürfen die Enten nicht gekirrt werden, um Nährstoffeinträge in das Gewässer aus dieser Quelle auszuschließen.

Gleichermaßen widerspricht die (Hobby) Fischerei nicht grundsätzlich den Schutzzielen der Verordnung und wird somit von den Verboten freigestellt. Auch die Reusenfischerei kann zum einen für wissenschaftliche Zwecke als auch zur Hobbyfischerei ausgeübt werden. Durch die Flußneunaugen erfolgt während der Wanderungs- und Laichzeit keine Nahrungsaufnahme, so dass bei einer fischereirechtlich vorgeschriebenen mindestens täglichen Kontrolle der Reuse eine zeitnahe Rückführung der Neunaugen erfolgt. Eine Schädigung durch nicht erfolgte Nahrungsaufnahme etc. kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.4 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z.B. die Basisdatenerfassung oder das zum Zeitpunkt der Veränderung des Schutzgebietes aktuelle Luftbild der Landesvermessung sein.

4.5 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung der „Lahe“ und eines Teilstücks der Soeste zum NSG basiert unter anderem auf der Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die in der Schutzgebietsverordnung bestimmten Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG).

Als Pflege und Entwicklungsmaßnahmen für die Lahe bzw. Soeste mit Blick auf die Neunaugen kommen insbesondere

- die Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von Staustufen und Wehren,
- der Einbau von Schotterbänken als Laichhabitat und
- die Anpflanzung von Gehölzstreifen zur Gewässerbeschattung

in Betracht.

4.6 Sonstige Hinweise

Die §§ 8-10 der NSG - Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

Cloppenburg, …….

Johann Wimberg

Landrat